

// Im Blickpunkt

Den Paradigmenwechsel im deutschen Internationalen Gesellschaftsrecht hat der II. Zivilsenat im „Trabrennbahnfall“ (27.10.2008 – II ZR 158/06, BB 2009, 14 mit Kommentar *Lamsa*) entgegen vielfacher Erwartungen nicht vollzogen. Vielmehr hat er sich ausdrücklich zur „gespaltenen Anknüpfung“ bekannt, wonach zwar im Geltungsbereich der EG-, EWG- oder staatsvertraglich garantierten Niederlassungsfreiheit die Gründungstheorie zur Anwendung gelangt, die Sitztheorie indes weiterhin für alle übrigen Drittstaaten gilt. *Lieder/Kliebisch* beleuchten das Urteil kritisch.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

**Entscheidungen****BGH: Zum Schutzzweck der****Insolvenzverschleppungshaftung**

Mit Beschluss vom 20.10.2008 – II ZR 211/07 – hat der BGH entschieden: Der Schutzzweck der Insolvenzverschleppungshaftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 64 Abs. 1 GmbHG erstreckt sich nicht auf den Schaden, der einem Arbeitnehmer in Gestalt der Uneinbringlichkeit eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung für die Zeit krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit entsteht. Denn der Schutzzweck des § 64 Abs. 1 GmbHG erfasst lediglich den Vertrauensschaden, der einem (Neu-)Gläubiger dadurch entsteht, dass er der (unerkannt) insolvenzreifen Gesellschaft Kredit gewährt oder eine sonstige Vorleistung an sie erbringt, der kein werthaltiger Gegenanspruch gegenübersteht. Diese Voraussetzungen sind bei dem gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht gegeben.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-337-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Unternehmer als Darlehensgeber

Der BGH hat mit Urteil vom 9.12.2008 – XI ZR 513/07 – wie folgt entschieden: Darlehensgeber im Sinne des § 491 Abs. 1 BGB kann auch ein Unternehmer sein, dessen unternehmerische Tätigkeit sich nicht auf die Kreditvergabe bezieht. Notwendig ist nur, dass der Unternehmer bei Abschluss des Darlehensvertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, wobei auch eine erstmalige Darlehensvergabe gelegentlich der gewerblichen Tätigkeit ausreichend ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-337-2 unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt: Streitschlichtungsklausel in Kfz-Vertragshändlervertrag

Mit Urteil vom 20.1.2009 – 11 U 49/08 (Kart) – hat das OLG Frankfurt entschieden: Eine Vertragsklausel in einem Kfz-Vertragshändlerver-

trag, in der die Zuständigkeit eines endgültig entscheidenden Schiedsgerichts vorgesehen ist, ist mit Art. 3 Abs. 6 GVO vereinbar. Denn die Vorschrift verlangt weder, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts anschließend durch die staatlichen Gerichte überprüft werden kann, noch ein Wahlrecht, wonach alternativ auch die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-337-3 unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt: Rückabwicklung von Leasingverträgen

Mit Urteil vom 14.1.2009 – 17 U 223/08 – entschied das OLG Frankfurt: Die Rückabwicklung von Leasingverträgen richtet sich seit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes nicht mehr nach Bereicherungsrecht, sondern nach Rücktrittsrecht. Dies ergibt sich aus der eindeutigen Regelung des § 313 Abs. 3 S. 1 BGB, wonach der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten kann, wenn bei einem Fehlen der Geschäftsgrundlage eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-337-4 unter www.betriebs-berater.de

OLG Celle: Zum grob fahrlässigen Handeln eines Kapitalanlegers

Mit Urteil vom 8.1.2009 – 11 U 70/08 – hat das OLG Celle entschieden: Ein Kapitalanleger handelt nicht grob fahrlässig im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB, wenn er einen Prospekt, der erst im abschließenden Beratungsgespräch übergeben wird, nicht daraufhin durchsieht, ob die mündlichen Angaben des Anlageberaters oder -vermittlers zutreffen. Etwas anderes gilt, wenn der Prospekt ausreichende Zeit vor dem abschließenden Beratungsgespräch dem Anleger zur Verfügung steht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-337-5 unter www.betriebs-berater.de

Finanzkrise**EU-Kommission: Deutsche Regeln für Risikokapital genehmigt**

Auf der Grundlage der EG-Beihilfenvorschriften hat die EU-Kommission eine deutsche Rahmenregelung genehmigt, mit der mehrere bestehende Risikokapitalprogramme zeitweilig an den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen angepasst werden sollen. Letzterer soll den Zugang zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise verbessern. Die Erleichterungen durch die „Bundesrahmenregelung Risikokapital“ bestehen in der Erhöhung der möglichen Anlagetranchen je Zwölfmonatszeitraum von 1,5 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro und in der Absenkung der erforderlichen Beteiligung privater Investoren von 50 % auf 30 %. Die betreffenden Risikokapitalregelungen zielen darauf ab, kleinen und mittleren Unternehmen in frühen Phasen ihrer Entwicklung den Zugang zu Risikokapital zu vereinfachen.

(Quelle: PM EU-Kommission vom 5.2.2009)

Gesetzgebung**Umfangreiche Änderungen bei****Verbraucherkredit und Zahlungsdiensten**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie und der Verbraucherkreditlinie vorgelegt, der umfangreiche Änderungen im BGB vorsieht. Betroffen sind im Schwerpunkt die einschlägigen Vorgaben für Kreditinstitute und E-Geld-Institute sowie die Zahlungsverfahren. Die Neufassung der Verbraucherkreditlinie passt verbraucherrechtliche Bestimmungen an, beispielsweise zu Werbung, vertraglichen Informationen und Widerruf. Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Regelungsgehalt der BGB-Informationspflichtenverordnung in das Einführungsgesetz zum BGB überführt und um Vorschriften zu Verbraucherkredit und Zahlungsdiensten ergänzt werden soll. Damit soll u. a. erreicht werden, dass auch die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebekämpfung Gesetzesrang erhalten, womit bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

(Quelle: hib-Meldung vom 9.2.2009)